

FALK SLOMIANY & KOLL. GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Prüfungsbericht

Örtliche Prüfung

**Jahresabschluss
2024**

**Stadt
Ehrenfriedersdorf**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz	1
C. Darstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses (Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse)	4
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung, zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht	6
E. Einhaltung Haushaltsplan	8
F. Feststellungen oder Empfehlungen früherer bzw. anderer Prüfungen	8
G. Prüfungsvermerk	9

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Die Stadt Ehrenfriedersdorf („Stadt“) hat den Jahresabschluss 2024 einschließlich Anhang und den Rechenschaftsbericht 2024 nach §§ 88, 88c SächsGemO aufgestellt. Vor der Feststellung durch den Stadtrat ist der Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach §§ 88, 88c, 104 SächsGemO einer örtlichen Prüfung zu unterziehen. Die Bürgermeisterin hat uns daher beauftragt, die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 und des Rechenschaftsberichtes 2024 der Stadt gemäß §§ 103, 104 SächsGemO durchzuführen.

Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften („AAB“)“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer („IDW“) herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024. Gemäß Nr. 9 Abs. 1 AAB gilt für gesetzliche Prüfungen die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

Unser Bericht über Gegenstand, Art, Umfang, Prüfungsansatz und Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes erfolgt auf Grundlage der SächsKomPrüfVO und soweit sachlich zutreffend analog allgemeiner Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des IDW. Der Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Stadt zu sein und nicht für andere Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer örtlichen Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Prüfungsansatz

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir den Jahresabschluss 2024 -bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung einschließlich Anhang- und den Rechenschaftsbericht 2024 der Stadt gemäß §§ 88, 88c, 104 SächsGemO auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Bürgermeisterin der Stadt trägt die Verantwortung für die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sowie für die uns erteilten Auskünfte und Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer auftragsgemäßen örtlichen Prüfung gemäß §§ 88, 88c, 104 SächsGemO zu beurteilen.

Wir haben die Prüfung im Oktober und November 2025 durchgeführt und die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Art und Umfang der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes richten sich nach §§ 88, 88c, 104 SächsGemO und nach der SächsKomPrüfVO. Die Prüfung erfolgte gemäß § 6 SächsKomPrüfVO mit dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen.

Danach war die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Unstimmigkeiten und Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften sind und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln. Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes mit der Zielsetzung angelegt, solche Unstimmigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt iSd. § 88 SächsGemO und § 10 Abs. 2 SächsKomPrüfVO wesentlich auswirken. Beurteilungskriterien für unsere Prüfung waren v.a. die Einhaltung der Vorschriften der SächsGemO, SächsKomHVO und der internen Richtlinien.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückschlüsse auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Unterschlagungen, Untreuehandlungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren ebenso wie die Teilergebnis-, Teilfinanzrechnungen, Schlüsselprodukte und sonstige Produkte nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Stadt und auf Informationen, die wir anhand von Gesprächen mit der Bürgermeisterin und der Kämmerin über mögliche Risiken und Fehlerquellen gewonnen haben. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich Nachweis, Ansatz, Ausweis und Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Gemäß § 6 SächsKomPrüfVO erfolgt die Prüfung in Stichproben und Schwerpunkten. In unserem Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf festgelegt und dabei die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung beachtet. Wir haben im Wesentlichen Einzelfallprüfungen mit folgenden Prüfungsschwerpunkten und Prüfungshandlungen durchgeführt und dabei unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen:

- Prozess der Aufstellung und Vollständigkeit des Jahresabschlusses
- Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens
- Bestehen und Werthaltigkeit der Forderungen
- Kapitalposition (Basiskapital, Rücklagen)
- Entwicklung der Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen
- Vollständigkeit, Inanspruchnahme und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit, Bewertung und Ausweis der Verbindlichkeiten
- Analyse und Ausweis der Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung
- Analyse und Ausweis der Angaben in der Finanzrechnung
- Vollständigkeit und Richtigkeit des Anhangs mit allen Anlagen
- Vollständigkeit und Richtigkeit des Rechenschaftsberichtes

Darüber hinaus wurden Posten des Jahresabschlusses durch Belegnachweise, Verträge, Vereinbarungen, Nebenbücher, Bankauszüge, Saldenmitteilungen, Fördermittelbescheide und sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen der Stadtverwaltung geprüft.

Im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts war festzustellen, ob der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss und unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht, die Angaben nach § 53 SächsKomHVO enthält und ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Bürgermeisterin und der Kämmerin erteilt worden. Die Bürgermeisterin hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts schriftlich bestätigt.

Gemäß §§ 8, 10 SächsKomPrüfVO werden im Prüfungsbericht nur wesentliche Aussagen und Feststellungen im Rahmen des Prüfungszwecks einschließlich der dazu erforderlichen Darstellungen der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse anhand der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt dargestellt.

Feststellungen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze und formale Feststellungen wurden während der Prüfung erledigt bzw. mit der Kämmerin besprochen und nicht im Prüfungsbericht aufgenommen.

**C. Darstellung und Erläuterung des Jahresabschlusses
(Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse)**

**I. Vermögensrechnung
(Vermögenslage, Kapitalstruktur, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsGemO)**

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten der Vermögensrechnung nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten im Vergleich zum Vorjahr zusammengefasst.

	31.12.2024 TEUR	31.12.2023 TEUR	VÄ % TEUR
Vermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	4	14	-10
Sonderposten geleistete Investitionszuwendungen	620	558	62
Sachanlagevermögen	55.722	51.113	4.609
Finanzanlagevermögen	16.022	15.474	548
Anlagevermögen	72.368	67.159	79,8 5.209
Vorräte	90	116	-26
Forderungen aus Fördermitteln	8.996	10.952	-1.956
sonstige Forderungen	369	502	-133
Liquide Mittel	2.750	5.458	-2.708
Umlaufvermögen	12.205	17.028	20,2 -4.823
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	0
	84.574	84.188	100,0 386
Kapital			
Basiskapital	25.449	25.449	0
Rücklagen	8.056	7.749	307
Kapitalposition (nominales Eigenkapital)	33.505	33.198	39,4 307
Sonderposten für Investitionszuwendungen	18.428	19.047	-619
Wirtschaftliches Eigenkapital	51.933	52.245	62,1 -312
Rückstellungen	681	633	48
Verbindlichkeiten aus Fördermitteln	30.510	28.826	1.684
Weitere Verbindlichkeiten	1.398	2.439	-1.041
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	52	45	7
Fremdkapital	32.641	31.943	37,9 698
	84.574	84.188	100,0 386

Ergänzend und im Einzelnen verweisen wir auf die ausführlichen Darstellungen und Erläuterungen in der Vermögensrechnung, im Anhang und im Rechenschaftsbericht 2024.

Die Vermögenslage und Kapitalstruktur ergibt sich ausgehend von der Vermögensrechnung anhand der nachfolgend dargestellten Eckpunkte und Kennzahlen.

Die Aktivseite ist überwiegend durch das **Anlagevermögen** geprägt, welches langfristig vollständig gedeckt ist durch die Kapitalposition, die Sonderposten für Investitionszuwendungen und die Verbindlichkeiten aus Fördermitteln.

Die investitionsbedingt gesunkenen **Liquiden Mittel** bringen noch eine angemessene kurzfristige Zahlungsfähigkeit der Stadt zum Ausdruck. Kredite bestehen nicht. Wir verweisen auch zum Abschnitt C.III. Finanzrechnung. Allerdings können sich Liquiditätsrisiken aus Vorfinanzierungen der Maßnahme „Breitband“ für den Eigenmittelanteil und den Einbehalt von 10 % der Fördermittel bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung ergeben.

Die **Kapitalposition** stieg um das Gesamtergebnis 2024 und erreicht als Ausdruck der eigenen Finanzierung mit 39,6 % einen angemessenen Wert.

Der **Sonderposten für Investitionszuwendungen** stieg um die Fördermittel für Investitionen und sank um die ertragswirksamen Auflösungen gemäß den Abschreibungen und Abgängen der geförderten Anlagegüter. Bei Hinzurechnung des Sonderpostens zur Kapitalposition ergibt sich eine angemessene wirtschaftliche Eigenkapitalquote von 61,4 %.

Das Fremdkapital (ohne Verbindlichkeiten aus Fördermitteln) ist durch das Umlaufvermögen (ohne Forderungen aus Fördermitteln) kurzfristig gedeckt.

Aus der Vermögensrechnung (Bilanz) kommt finanzwirtschaftlich unter Beachtung des Sondereffektes aus den hohen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Fördermitteln eine stabile Vermögenslage und Finanzstruktur zum Ausdruck. Für die Zukunft wird weiterhin eine angemessene Haushaltsführung empfohlen, um vor dem Hintergrund (Risiken) von Folgen aus politischen Krisen, Finanz-, Wirtschafts- und Energiekrisen, Inflation, Pandemien, Rückgängen von Zuweisungen, Zuschüssen, Steuern und Einwohnern, Rückerstattungen von Gewerbesteuern, nicht gedeckten Abschreibungen des Anlagevermögens, unerwarteten Instandhaltungsbedarf sowie der Vorfinanzierungsrisiken bei der Maßnahme „Breitband“ auch künftig ausgeglichene Haushalte bzw. Jahres- und Finanzergebnisse zu erreichen.

II. Ergebnisrechnung (Ertragslage, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ergibt sich zusammengefasst folgende Ertragslage:

	2024 TEUR
Ordentliche Erträge	11.784
Ordentliche Aufwendungen	11.574
Ordentliches Ergebnis	210
Außerordentliche Erträge	252
Außerordentliche Aufwendungen	155
Sonderergebnis	97
Gesamtergebnis	307

Ergänzend und im Einzelnen verweisen wir auf die ausführlichen Darstellungen und Erläuterungen in der Ergebnisrechnung, im Anhang und im Rechenschaftsbericht 2024.

III. Finanzrechnung (Finanzlage, § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Über die Finanzlage gibt zusammengefasst folgende Finanzrechnung Aufschluss:

	<u>2024</u> <u>TEUR</u>
1. Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.604
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>9.281</u>
	<u>323</u>
2. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.880
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>8.014</u>
	<u>-3.134</u>
3. Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	0
4. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	103
5. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-2.708
Anfangsbestand an Liquiden Mitteln	<u>5.458</u>
Endbestand an Liquiden Mitteln	<u>2.750</u>

Ergänzend und im Einzelnen verweisen wir auf die ausführlichen Darstellungen und Erläuterungen in der Finanzrechnung, im Anhang und im Rechenschaftsbericht 2024.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung, zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Eröffnungsbilanz

Im Jahresabschluss 2024 erfolgte keine Berichtigung der Eröffnungsbilanz.

2. Vorjahresabschluss 2023

Der Jahresabschluss 2023 wurde vom Stadtrat festgestellt, bekannt gemacht und dem Landratsamt Erzgebirgskreis („LRA“) mitgeteilt.

3. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen nach unseren Feststellungen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Stadtverwaltung verwendet für den Jahresabschluss das Programm SASKIA.de-IFR, dass gemäß der in der Zulassungsurkunde dokumentierten Programmprüfung der SAKD den für sächsische Landkreise und Gemeinden geltenden rechtlichen Grundlagen entspricht. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadtverwaltung getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

4. Sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßige Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO)

Die im Rahmen der örtlichen Prüfung von uns in Stichproben eingesehene Dokumentation der Belege (u.a. Rechnungen, Bankbelege, Fördermittelbescheide, Verträge, Buchungsbelege und sonstige Unterlagen) sowie der Anordnungen zu den Rechnungsbeträgen bzw. Buchungen einschließlich der darin enthaltenen Vermerke zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Zahlungsanordnung ergaben keine wesentlichen Beanstandungen.

5. Jahresabschluss einschließlich Anhang

Die Bestandteile des Jahresabschlusses (Vermögens-, Ergebnis-, Finanzrechnung) gemäß § 88 SächsGemO liegen vor. Der Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet und gemäß §§ 48, 49, 51 SächsKomHVO und den Mustern 11-13 VwV KomHSys gegliedert. Bei der Ergebnis- und Finanzrechnung sind die Planwerte nach § 50 SächsKomHVO gegenübergestellt. Die Anfangswerte 2024 wurden aus dem Jahresabschluss 2023 übertragen.

Der Jahresabschluss wurde nach § 88 Abs. 2 SächsGemO um einen Anhang erweitert. Der Anhang entspricht den Vorschriften und enthält die vorgeschriebenen Angaben und Anlagen vollständig und zutreffend gemäß § 88 SächsGemO, §§ 52, 54 SächsKomHVO und den Mustern 14-16 VwV KomHSys.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen unter Zugrundelegung der Wesentlichkeitsgrundsätze den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Feststellungen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze, insbesondere zur Bewertung einer Beteiligung, und formale Feststellungen wurden während der Prüfung erledigt bzw. mit der Kämmerin besprochen.

6. Rechenschaftsbericht

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung entspricht der Rechenschaftsbericht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 53 SächsKomHVO, steht mit dem Jahresabschluss einschließlich Anhang und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. Formale Feststellungen wurden während der Prüfung erledigt bzw. mit der Kämmerin besprochen.

II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang zum Jahresabschluss 2024 erläutert. Veränderungen haben sich grundsätzlich nicht ergeben.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir - unter Würdigung der erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen - zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

E. Einhaltung Haushaltsplan (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO)

Die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung 2024 wurde vom LRA genehmigt und amtlich bekannt gemacht.

Ergebnishaushalt 2024

	Plan 2024 TEUR	Fortschritt 2024 TEUR	Ist 2024 TEUR	VÄ 2024 TEUR
Ordentliche Erträge	12.389	12.526	11.784	-742
Ordentliche Aufwendungen	12.692	13.012	11.574	-1.438
Ordentliches Ergebnis	-303	-486	210	696
Außerordentliche Erträge	10	18	252	234
Außerordentliche Aufwendungen	30	42	155	113
Sonderergebnis	-20	-24	97	121
Gesamtergebnis	-323	-510	307	817

Wir verweisen auf die ausführlichen Darstellungen und Erläuterungen der Stadtverwaltung in der Ergebnisrechnung, im Anhang und im Rechenschaftsbericht 2024.

Finanzaushalt 2024

	Plan 2024 TEUR	Fortschritt 2024 TEUR	Ist 2024 TEUR	VÄ 2024 TEUR
1. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.870	9.012	9.604	592
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.744	9.083	9.281	198
	126	-71	323	394
2. Saldo aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.058	5.446	4.880	-566
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.890	8.886	8.014	-872
	-832	-3.440	-3.134	306
3. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
4. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	0	103	103
5. Veränderung Bestand an Zahlungsmitteln	-706	-3.511	-2.708	803
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	5.458	5.458	5.458	0
Endbestand an Zahlungsmitteln	4.752	1.947	2.750	803

Wir verweisen auf die ausführlichen Darstellungen und Erläuterungen der Stadtverwaltung in der Finanzrechnung, im Anhang und im Rechenschaftsbericht 2024.

F. Feststellungen oder Empfehlungen früherer bzw. anderer Prüfungen

Aus den örtlichen und überörtlichen Prüfungen ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2024.

G. Prüfungsvermerk

Zu dem Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Stadt Ehrenfriedersdorf:

Wir haben den Jahresabschluss 2024 - bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung und dem Anhang mit allen Anlagen - unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Rechenschaftsbericht 2024 der Stadt Ehrenfriedersdorf geprüft. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 SächsGemO und SächsKomPrüfVO und soweit sachlich zutreffend analog der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unstimmigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin, der Kämmerin und der verantwortlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2024 der Stadt Ehrenfriedersdorf den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Jahnsdorf, den 11. November 2025

Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Slomiany, Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.